

GEMEINSAMER VERBÄNDESTANDPUNKT



Verband der Getreide-, Mühlen- und Stärkewirtschaft VGMS e.V.



Berlin, 14. September 2026

Neue Vertragspflichten der EU-Marktordnung: Getreide und Kartoffeln müssen ausgenommen werden

Mit der Änderung der GMO-Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 im Juli 2026 hat die EU die Vertragspflichten des Artikels 168 ausgeweitet. Was bisher eine Option der Mitgliedstaaten war, gilt künftig unmittelbar. Anzuwenden ist die Regelung ab dem 19. August 2028. Die Vertreter der oben genannten Sektoren haben bereits im europäischen Gesetzgebungsverfahren darauf hingewiesen, dass für verpflichtende Vertragsvorgaben in Deutschland kein Bedarf besteht. An dieser Einschätzung hat sich nichts geändert. Die sich abzeichnende Umsetzung der Vorgaben bestätigt die von den Unterzeichnern bereits geäußerte Befürchtung eines erheblichen bürokratischen Aufwands, weshalb eine nationale Ausnahme dringend geboten ist.

Die Ziele des EU-Gesetzgebers, also Vorhersehbarkeit, Transparenz und eine faire Preisbildung, werden in Deutschland bereits durch die bestehenden Markt- und Vertragsstrukturen erreicht. Die Preisbildung im Getreidesektor orientiert sich an transparenten und für jedermann zugänglichen Börsenpreisen. Kurz- und langfristige Vertragsmodelle sind in der Praxis erprobt, Mechanismen zur Anpassung an veränderte Marktbedingungen können Verträge schon heute enthalten. Mit den *Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel* und den *Deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen (Berliner Vereinbarungen)* bestehen zudem seit Jahren standardisierte Vertragsgrundlagen, die Transparenz und Rechtssicherheit gewährleisten.

Zusätzliche Vertragspflichten würden diesen bewährten Rahmen nicht verbessern, sondern im Gegenteil belasten. Sie gehen an der gelebten Praxis vorbei und lassen sich vielfach nur umsetzen, wenn eingespielte und funktionierende Prozesse kostenträchtig umgestellt werden. Betroffen ist die gesamte Wertschöpfungskette vom Erzeuger über den Landhandel bis zur Verarbeitung. Zurück bleibt zusätzlicher bürokratischer Aufwand, den am Ende alle Unternehmen tragen, denn höhere Transaktionskosten schmälern die gesamte Wertschöpfung und damit letztlich auch die wirtschaftlichen Erträge der landwirtschaftlichen Betriebe.

Wir bitten das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat daher, die in Artikel 168 Absatz 6 der GMO-Verordnung vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten vollständig auszuschöpfen und Getreide sowie

Kartoffeln von den neuen Vertragspflichten auszunehmen. Die rechtlichen Voraussetzungen dafür sind aus unserer Sicht erfüllt. Den eingeleiteten Konsultationsprozess unterstützen wir ausdrücklich und regen an, das Legislativverfahren zur Verabschiedung dieser Ausnahmen mit hoher Priorität abzuschließen. Die Akteure entlang der Kette brauchen rechtzeitig vor August 2028 Sicherheit für ihre langfristigen Liefer- und Vermarktungsbeziehungen.

Für die unterzeichnenden Verbände

gez. Stefanie Sabet, Generalsekretärin
Deutscher Bauernverband e.V.

gez. Dr. Philipp Spinne, Geschäftsführer
Deutscher Raiffeisenverband e.V.

gez. Martin Courbier, Geschäftsführer
DER ARGARHANDEL e.V.
Bundesverband der VO-Firmen e.V.

gez. Dr. Peter Haarbeck, Geschäftsführer
Verband der Getreide-, Mühlen- und Stärkewirtschaft VGMS e.V.

gez. Dr. Illya Kolba, Geschäftsführer
Union der Deutschen Kartoffelwirtschaft e.V.